

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/13 3Ob12/87, 3Ob233/00m, 3Ob96/13h, 3Ob206/15p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1987

Norm

ABGB §1425 I
ABGB §1425 VA

EO §37 D

EO §37 K

EO §39 I

EO §39 IIIA

EO §39 IVE

EO §307

Rechtssatz

Eine Forderungsexekution ist nicht schon beendet, wenn der Drittschuldner die gepfändete Forderung gemäß den §§ 307 EO, 1425 ABGB gerichtlich erlegt hat, sondern erst dann, wenn dieser Erlagsbetrag der betreibenden Partei ausgefolgt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/87

Entscheidungstext OGH 13.05.1987 3 Ob 12/87

Veröff: JBI 1987,666 = RZ 1987/67 S 251

- 3 Ob 233/00m

Entscheidungstext OGH 25.10.2000 3 Ob 233/00m

Beisatz: Eine solche Tilgung mit Beendigungswirkung könnte sich nur dann auch auf einen Teil der betriebenen Forderung beziehen, wenn gewiss wäre, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung ist und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignet. Diese Gewissheit kann sich nicht schon aus den Angaben in der Drittschuldnererklärung ergeben. (T1)

- 3 Ob 96/13h

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 96/13h

Auch; Beisatz: Beendigung einer Forderungsexekution, wenn gewiss ist, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung ist und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignet. (T2)

- 3 Ob 206/15p

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 206/15p

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0001098

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>